

BÜRGERVERSAMMLUNG

BÜRGERGEMEINDE

BAAR



Beschlussprotokoll der Bürgergemeinde-Versammlung Baar vom 9. Juni 2021

Es waren 48 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger und 2 Gäste anwesend.

1. Protokoll

Das Protokoll der BGV vom 10. November 2020 wurde einstimmig angenommen.

2. Rechnung 2020;

Verwaltungsbericht, Rechnungsbericht, Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnung 2020 wurde einstimmig angenommen. Der Mehrertrag von insgesamt CHF 289'661.57 wird wie folgt verwendet; CHF 100'000.00 Zuweisung Reserven Soziales, CHF 189'661.57 Zuweisung Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre.

3. Mitteilung über die Pachtvergabe des landwirtschaftlichen Betriebs Schwand in Menzingen

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen durch den Bürgerrat

Die Einbürgerungen wurden zur Kenntnis genommen.

5. Varia

Die nächste Bürgergemeinde-Versammlung (Budgetgemeinde und Wahlen) findet am 19. Oktober 2021 statt.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).